

# «Deutliche Verbesserung» Regierung überweist Liechtenstein/Schweiz-DBA an den Landtag

**VADUZ** Wichtiger Meilenstein in der liechtensteinischen DBA-Politik: Die Regierung hat am Dienstag den Bericht und Antrag an den Landtag zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Liechtenstein und der Schweiz genehmigt. «Liechtenstein schliesst damit ein vollwertiges DBA mit demjenigen Nachbarstaat ab, mit dem die engsten politischen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen», teilte das Ministerium für Präsidiales und Finanzen am Dienstag mit. Es ist vorgesehen, dass das Abkommen am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Zu den wichtigsten Vorteilen des vorliegenden DBA zähle die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Verrechnungssteuer. Dies bedeutete, dass bei Zinszahlungen die schweizerische Verrechnungssteuer für alle in Liechtenstein ansässigen Personen (Private und Unternehmen) auf null

gesenkt wird. Bei Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen im Konzern sowie bei Dividenden an liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen ist ebenfalls der Nullsatz vorgesehen. Bei Portfoliodividenden und Dividenden an natürliche Personen wird die Verrechnungssteuer von derzeit 35 auf 15 Prozent reduziert. Bei den Grenzgängern sei in grossen Teilen die Regelung gemäss bestehendem Abkommen übernommen worden. Grenzgänger werden demnach mit ihrem Lohn und ihren Renten im Ansässigkeitsstaat besteuert, öffentlich Bedienstete im Kassenstaat. Neu werde klargestellt, dass eine Person, die während eines Jahres an mehr als 45 Arbeitstagen aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) zurückkehrt, nicht als Grenzgänger im Sinne des DBA gilt. Ebenfalls neu ist,

dass Liechtenstein von der Schweiz eine jährliche Pauschale von 450 000 Franken als Ausgleichszahlung für die Nichtbesteuerung der Leistungen aus der betrieblichen Vorsorge (2. Säule) an Nicht-Grenzgänger erhält. Obwohl das liechtensteinische Verhandlungsziel betreffend die Grenzgängerbesteuerung (Arbeits- und Renteneinkommen) gegenüber der Schweiz nicht durchgesetzt werden konnte, sei festzuhalten, dass das DBA im Vergleich zum Status quo eine deutliche Verbesserung darstellt. Es bringe für die Wirtschaft, die AHV und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wie auch Privatpersonen grosse Vorteile gegenüber dem geltenden Abkommen und verbessere für diese den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr mit der Schweiz bzw. die Investitionsmöglichkeiten in der Schweiz. (red/ikr)